

§ 6 KraSchG Technische Informationen

KraSchG - Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 6.

Der bindende Unternehmer hat dem gebundenen Unternehmer die erforderlichen technischen Informationen für Instandsetzung und Reparatur zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 01.06.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at